

Verhaltenskodex für Lieferanten / Supplier Code of Conduct der Barsortiment Könemann Vertriebs GmbH

Präambel

Die Barsortiment Könemann Vertriebs GmbH („Könemann-BS“) als Teil der Libri-Gruppe bekennt sich zu einem gesetzmäßigen, ökologischen und sozial verantwortungsvollen Verhalten. Dies erwarten wir gleichermaßen auch von unseren Lieferanten. Alle Lieferanten sind daher im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, die geltenden Gesetze sowie diesen Supplier Code of Conduct einzuhalten.

Könemann-BS räumt der Nachhaltigkeit des eigenen Handelns einen hohen Stellenwert ein. In der Lieferkette leistet Könemann-BS einen wichtigen Beitrag, um der eigenen sozialen, ökologischen und ethischen Verantwortung gerecht zu werden. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten dazu auf, hierzu beizutragen.

Die in diesem Supplier Code of Conduct formulierten Grundsätze bilden ein wesentliches Kriterium für die Lieferantenauswahl und -bewertung. Gleichermaßen bilden die Grundsätze die Grundlage für alle künftigen Lieferungen. Die Lieferanten verpflichten sich, die Grundsätze im eigenen Unternehmen einzuhalten und umzusetzen sowie sich dahingehend zu bemühen, die eigene Lieferkette zur Einhaltung und Umsetzung dieser Standards zu verpflichten.

Grundlage für diesen Supplier Code of Conduct bilden die wichtigsten internationalen Standards und Regelwerke für Menschenrechte und Umweltstandards sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) (BGBl 2021 Teil I Nr. 46, S. 2959 ff.).

Nachhaltigkeit, Klimaschutz und die Verantwortung von Unternehmen sind Themen von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Könemann-BS fühlt sich verpflichtet, die Zukunft in diesem Bewusstsein mitzugestalten.

Verantwortungsvolles und gesetzmäßiges Handeln liegt in der Verantwortung jedes/jeder Einzelnen und sollte selbstverständlich sein. Dieser Supplier Code of Conduct enthält daher keine neuen Regeln, sondern veranschaulicht die Anforderungen im Hinblick auf das Verhalten unserer Lieferanten.

Stefan Könemann
(Mitglied der Geschäftsführung)

Alyna Wnukowsky
(Mitglied der Geschäftsführung)

1. Geltung des Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct gilt sowohl für Warenlieferanten als auch Werk- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend gemeinsam: „**Lieferant**“).

2. Die grundlegenden Prinzipien

a) Soziale Verantwortung

Könemann-BS hat ein großes Interesse an einer verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Lieferkette und achtet international anerkannte Menschenrechte. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die globalen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards zu achten, wie sie in § 2 LkSG definiert sind und in seinem Unternehmen und der ihm nachfolgenden Lieferkette zu seinen unmittelbaren Zulieferern zu verankern.

Sollte der Lieferant nicht vom gesetzlichen Anwendungsbereich des LkSG erfasst sein, ist er dennoch verpflichtet die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote des LkSG zu achten.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Insbesondere akzeptiert Könemann-BS keine Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch sexuelle oder extreme wirtschaftliche Ausbeutung oder Erniedrigungen. Könemann-BS akzeptiert keine Zwangsarbeit und keinen Menschenhandel in jeglicher Art in ihrer Lieferkette. Ebenso wenig werden Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder unfreiwillige Gefangenearbeit akzeptiert. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Arbeitsbescheinigungen oder sonstigen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind nicht hinnehmbar. Körperliche Bestrafung, die Androhung von körperlicher Gewalt, sexuelle oder andere Formen der Belästigung und Einschüchterung sind untersagt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigung- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Verbot der Kinderarbeit

Kinderarbeit wird ebenfalls von Könemann-BS in ihrer Lieferkette nicht geduldet. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Vorgaben der International Labour Organization (ILO), insbesondere dem Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) sowie dem Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291). Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter / die striktere Regelung.

Faire Entlohnung

Die Vergütung muss ausnahmslos regelmäßig, pünktlich, vollständig und im Einklang mit den geltenden Gesetzen über den Mindestlohn an die Mitarbeiter:innen gezahlt werden. Die Vergütung und sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeiter:innen und deren Familien einen angemessenen Mindestlebensstandard ermöglichen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht geduldet.

Faire Arbeitszeit

Die jeweils geltenden lokalen Gesetze und die von der ILO vorgegebenen Regelungen zur Arbeitszeit müssen eingehalten werden. Ausreichende Pausenzeiten sind sicherzustellen.

Diskriminierungsverbot

Könemann-BS erwartet, dass Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter:innen gefördert und Diskriminierung jeglicher Form strikt abgelehnt werden. Kein:e Mitarbeiter:in darf z.B. wegen der nationalen oder ethnischen Abstammung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters, Geschlechtes, der politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung benachteiligt oder belästigt werden. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Vielmehr sollte darauf geachtet werden, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld bereitzustellen, indem bei der Auswahl der Mitarbeiter:innen auf Diversität Wert gelegt wird.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Könemann-BS verlangt die Einhaltung der jeweils geltenden lokalen Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Verstöße hiergegen sind nicht akzeptabel. Die Mitarbeiter:innen müssen angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren geschützt werden. In der Lieferkette sollten sich alle darum bemühen, ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden. Dies sollte sowohl die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken als auch die Schulung von Mitarbeiter:innen umfassen, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen. Produktionsanlagen und andere Maschinen müssen jederzeit den Sicherheitsstandards entsprechen und ordnungsgemäß gewartet sein. Zum sicheren Arbeitsplatz gehören auch entsprechende sanitäre Einrichtungen und Zugang zu sauberem Trinkwasser.

Vereinigungsfreiheit

In Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen muss das Recht der Mitarbeiter:innen gewahrt werden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten zu können. Die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Es muss gewahrt werden, dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Erhalt natürlicher Lebensgrundlage

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen geltendes Recht Land, Wälder oder Gewässer entziehen oder diese zwangsräumen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat der Lieferant zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser erschwert, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder wenn dies die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt.

b) Ökologische Verantwortung

Die Lieferanten verpflichten sich ebenso zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und beachten die Verbote in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 LkSG.

Umgang mit Abfällen

Die Einhaltung der lokalen Vorschriften und Gesetze bei der Entstehung, Lagerung, Entsorgung und dem Recycling von Abfällen, Abgasen und Abwässern ist von den Lieferanten sicherzustellen. Es ist insbesondere auch das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) in der aktuell geltenden Fassung zu beachten. Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt und Klima haben können, müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden. Die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Emissionen sollten möglichst minimiert werden.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen im Sinne des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) ist verboten. Desgleichen erwarten wir, dass persistente organische Schadstoffe oder Chemikalien, die auf nationaler oder internationaler Ebene, insbesondere durch das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) in der aktuell gültigen Fassung verboten sind, weder produziert noch verwendet werden.

Verbrauch von Rohstoffen und Nutzung von natürlichen Ressourcen

Natürliche Ressourcen sind sparsam zu verwenden und möglichst zu bewahren. Der Einsatz von natürlichen Ressourcen soll durch Praktiken wie etwa Materialreduzierung und -substitution, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Recycling sowie durch Änderung der Produktionsverfahren reduziert werden. Alle in der Lieferkette sollen sich für die stetige Weiterentwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien einsetzen. Geltende Gesetze und Vorschriften bzgl. des Verbots und der Beschränkung bestimmter Substanzen in

der Produktion sind strikt einzuhalten, Kennzeichnungen für Recycling und Entsorgung vorzunehmen. Selbst verursachte negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima müssen schnellstmöglich identifiziert und unterbunden werden

Umweltaspekte

Die jeweils geltenden lokalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards sind vom Lieferanten einzuhalten. Weiterhin sind alle in der Lieferkette dazu angehalten, das eigene Geschäft auf erhebliche Umweltauswirkungen zu prüfen und wirksame Richtlinien und Verfahren festzulegen, um natürliche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen.

c) Ethisches Verhalten

Korruption und Integrität

Korruption, Bestechung, Erpressung, Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten und Vorteilnahme werden nicht toleriert. Lieferanten dürfen keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter:innen oder diesen nahestehenden Dritten anbieten, versprechen oder gewähren mit dem Ziel, dadurch einen Vorteil im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

Interessenskonflikte

Jegliche Interessenskonflikte in der Zusammenarbeit mit Könemann-BS sind zu vermeiden, d.h. Lieferanten dürfen ihre Entscheidungen in der Zusammenarbeit mit Könemann-BS allein auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht von persönlichen Interessen leiten lassen. Dies gilt insbesondere bei engen persönlichen Verbindungen zwischen Lieferanten und Mitarbeiter:innen von Könemann-BS. Lieferanten müssen Könemann-BS pro-aktiv und unverzüglich über jede Situation informieren, die zu einem Interessenskonflikt führen könnte, um Könemann-BS die Möglichkeit zu geben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Lieferanten dürfen private Aufträge von Könemann-BS-Mitarbeiter:innen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung von Könemann-BS annehmen.

Prüf- und Begutachtungsdienstleistungen

Die Erbringung von Prüf- oder Begutachtungsdienstleistungen muss objektiv nachvollziehbar, transparent und mit der erforderlichen Fachkenntnis und Professionalität durchgeführt werden.

Fairer Wettbewerb

Alle in der Lieferkette müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten und dürfen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligen noch ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In- und ausländische Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind einzuhalten und es ist von Geschäften Abstand zu nehmen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen.

Außenhandel- und Zollvorschriften

Könemann-BS erwartet von allen in ihrer Lieferkette, dass sie in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, die jeweils geltenden Außenhandels- und Zollgesetze bzw. -vorschriften einhalten und unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach nationalem Recht, nach EG-Verordnungen oder sonstigen internationalen Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt.

Datenschutz

Alle zur Verfügung gestellten oder erlangten Informationen, insbesondere auch zur Verfügung gestellte oder erlangte personenbezogene Daten, dürfen ausschließlich zu legitimen Geschäftszwecken, zweckgebunden und in einer Art und Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Informationen oder personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch Einsatz von geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit müssen eingehalten werden

Schutz des geistigen Eigentums

Alle in der Lieferkette haben das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Könemann-BS und Dritten zu achten. Derartige Informationen werden nicht, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Könemann-BS, oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weitergeben. Die Lieferanten werden ihnen überlassene vertrauliche Informationen nicht außerhalb des Zwecks der Überlassung verwenden, insbesondere nicht nachahmen.

3. Umsetzung des Supplier Code of Conduct

Der Lieferant wird durch eine geeignete Vertragsgestaltung die Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote auch seinen eigenen Zulieferern und Mitarbeiter:innen auferlegen und durch geeignete Schulungen und stichprobenartige Überprüfungen die Einhaltung der Vorgaben dieses Supplier Code of Conduct für Lieferanten überwachen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Supplier Code of Conduct behält sich Könemann-BS vor, Maßnahmen gegen den Lieferanten zu ergreifen, die z.B. die Sperrung des Lieferanten oder Kündigung der Geschäftsbeziehung zum Gegenstand haben können.

Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze, Anforderungen und Handlungsempfehlungen aus diesem Supplier Code können die Lieferanten aufgefordert werden, einen angemessenen Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben zu erbringen.

Ferner ist Könemann-BS berechtigt, bei Lieferanten auf eigene Kosten Audits remote oder auch vor Ort, auch durch beauftragte Dritte, durchzuführen, um die zur Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct ergriffenen Maßnahmen zu bewerten.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, Könemann-BS bei der Durchführung solcher Audits zu unterstützen; er wird insbesondere Könemann-BS alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen, die zur Durchführung des Audits erforderlich sind, und Zugang zu seinen Betriebsstätten gewähren. Audits finden in der Regel zu den üblichen Geschäftszeiten statt. Könemann-BS wird den Zeitpunkt für ein Audit mit entsprechender Vorlaufzeit ankündigen. Bei der Durchführung des Audits wird Könemann-BS die Bestimmungen des Datenschutzes einhalten und dafür sorgen, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten gewahrt wird, ggf. durch den Abschluss konkreter Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Könemann-BS erwartet von ihren Lieferanten, dass sie, sofern gesetzlich hierzu verpflichtet, eine Beschwerdemöglichkeit vorhalten, die allen Mitarbeiter:innen offensteht, um Verstöße gegen die in diesem Supplier Code of Conduct verankerten Standards zu melden. Repressalien gegen Personen, die von dieser Meldemöglichkeit Gebrauch machen, sind unzulässig. Erlangt ein Lieferant Kenntnis über Verstöße oder Abweichungen zum Supplier Code of Conduct im eigenen Unternehmen oder innerhalb der Lieferkette, so sind diese unverzüglich an Könemann-BS zu melden und Abhilfemaßnahmen zusammen mit Könemann-BS zu erarbeiten und umzusetzen.

Könemann-BS bietet internen und externen Parteien einen Berichtskanal zur Meldung von Compliance-Verstößen an. Dieses Whistleblowing-System bietet eine sichere Möglichkeit, um Compliance-Verstöße mehrsprachig und anonym zu melden. Meldungen können über folgenden Kanal erfolgen www.koenemann-bs.de - Hinweisgebersystem.

1. Kein Drittschutz

Dieser Supplier Code of Conduct regelt ausschließlich das Verhältnis von Könemann-BS zu ihren Lieferanten. Dritte sind nicht in den Schutzbereich dieses Supplier Code of Conduct einbezogen und können hieraus keine Rechte geltend machen.